

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Taxireglement der Stadt Zug

vom 3. Juli 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September
1980,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Als Taxi im Sinne des vorliegenden Reglementes gilt ein Personenwagen, der zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird und dessen Fahrten auf Abruf erfolgen.

Begriff

§ 2

Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Stadtrates.

Bewilligungspflicht

§ 3

¹ Es werden folgende Betriebsbewilligungen erteilt:

Bewilligungsarten

A-Bewilligung

Die Betriebsbewilligung A berechtigt den Inhaber¹⁾, einen Taxibetrieb zu führen und eine bestimmte Anzahl von Taxis auf städtischen Standplätzen aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten.

B-Bewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung B berechtigt den Inhaber, einen Taxibetrieb zu führen, aber ohne Fahrzeuge auf städtischen Standplätzen aufzustellen.

² Die Betriebsbewilligungen können mit sachbezogenen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

³ Der Inhaber einer A- oder B-Bewilligung gilt als Taxihalter im Sinne dieses Reglementes.

¹⁾ Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Frauen und Männer.

B. Gemeinsame Bestimmungen

I. Taxihalter

§ 4

Anforderungen

¹ Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind:

- a) Handlungsfähigkeit und guter Leumund;
- b) Nachweis über den erforderlichen privaten Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge;
- c) Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen.

² Inhaber von A-Bewilligungen müssen in der Gemeinde Zug ihren Geschäftssitz haben und, allein oder zusammen mit anderen Taxihaltern, Gewähr bieten für einen 24stündigen Fahrdienst.

³ Wird die Bewilligung von einer juristischen Person angebeht, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein.

§ 5

Dauer der
Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin für die Dauer von 4 Jahren (Legislaturperiode) erteilt, wobei die erstmalige Bewilligung für den Rest der Periode erteilt wird, falls die Bewilligungsdauer nicht mit der vierjährigen Periode übereinstimmt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

² Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 4 mit Unterlagen nachzuweisen. Bei Erneuerung einer bestehenden Bewilligung kann die Stadtpolizei auf das Einreichen der Unterlagen verzichten.

§ 6

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligung der eingesetzten Fahrzeuge und der auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 7

Tarifordnung

Der Stadtrat kann nach Anhören der Taxihalter eine Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen erlassen.

§ 8

Der Taxihalter hat die Taxichauffeure über ihre Rechte und Pflichten zu informieren; er ist für die vorschriftsgemässe Berufsausübung seiner Chauffeure verantwortlich.

Taxihalter

§ 9

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom Stadtrat entzogen werden:

Entzug
der Bewilligung

- a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 4;
- b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxi- oder Verkehrsvorschriften.

² Dem Entzug hat in der Regel eine Verwarnung vorauszugehen.

II. Taxichauffeure

§ 10

Die hauptberuflichen und aushilfsweise beschäftigten Taxichauffeure bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung der Polizeiabteilung.

Bewilligungs-
pflicht

§ 11

Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn der Bewerber:

Anforderungen

- im Besitze eines Führerausweises der Kat. B1 ist;
- einen guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet;
- über gute Ortskenntnisse verfügt;
- die deutsche Sprache genügend beherrscht;
- ausreichende Kenntnisse über das Taxireglement hat.

§ 12

Aushilfschauffeure erhalten den Chauffeurausweis zudem nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht überschritten wird.

Aushilfs-
chauffeure

§ 13

Bewilligungs-
gesuch

¹ Das Gesuch für einen Chauffeurausweis ist bei der Stadtpolizei einzureichen unter Beilage des Führerausweises und zweier Fotos des Bewerbers.

² Bewerber, bei denen die Erteilung des Führerausweises Kat. B1 mehr als ein Jahr zurückliegt, haben ausserdem einen Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis einzureichen.

³ Bei Wiedereintritt eines Taxichauffeurs kann die Stadtpolizei auf die Einreichung der Unterlagen verzichten.

§ 14

Ausweis

¹ Der Chauffeurausweis berechtigt den Inhaber, als Taxichauffeur tätig zu sein.

² Der Chauffeurausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen. Tatsachen, die eine Änderung des Ausweises erfordern, sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

³ Taxichauffeure haben bei dauernder Aufgabe ihrer Tätigkeit den Chauffeurausweis der Stadtpolizei zurückzugeben.

§ 15

Meldepflicht
von Mutationen

Der Taxihalter hat den Ein- und Austritt seiner Taxichauffeure schriftlich der Stadtpolizei zu melden; bei Aushilfschauffeuren ist die Adresse des Hauptarbeitgebers anzugeben.

§ 16

Entzug des
Chauffeur-
ausweises

Der Chauffeurausweis kann von der Polizeiabteilung entzogen werden:

- a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 11 oder § 12;
- b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxivorschriften.

§ 17

Fortgesetztes Herumfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist untersagt.

Angebot
von Taxifahrten

§ 18

Bei der Ausführung von Fahrten hat der Taxichauffeur folgendes zu beachten;

Ausführen
von Taxifahrten

- a) Ohne Zustimmung des Fahrgastes dürfen keine weiteren Personen aufgenommen werden.
- b) Während der Fahrt darf ohne Einwilligung des Fahrgastes nicht geraucht werden.
- c) Das Fahrzeug darf nicht Dritten überlassen werden.
- d) Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht eine andere Route bezeichnet.
- e) Jeder Taxichauffeur hat das Taxireglement im Taxi mitzuführen. Er muss es auf Verlangen des Fahrgastes vorweisen.
- f) Der Taxichauffeur hat das Handgepäck des Fahrgastes sorgfältig ein- und auszuladen.
- g) Der Taxichauffeur ist insbesondere nachts gehalten, den Fahrgast auf dessen Wunsch an die Haustüre zu begleiten.
- h) Im Fahrzeug zurückgebliebene Effekten, die dem Fahrgast nicht direkt zugestellt werden können, sind auf dem Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben.

§ 19

Für die Berechnung des Fahrpreises hat der Taxichauffeur folgendes zu beachten:

Fahrpreis

- a) Der Taxameter darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast das Taxi bestiegen hat. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf der Taxameter auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden. Bei Ankunft am Fahrziel ist der Taxameter auf Kasse zu schalten.

- b) Der Taxameter ist nicht einzuschalten für Fahrten, bei denen im voraus ein fester Fahrpreis vereinbart wird (Pauschalfahrten).
- c) Nach beendeter Fahrt ist der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu verlangen. Die Preisanzeige darf erst nach der Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Trinkgelder dürfen entgegengenommen, nicht aber gefordert werden.
- d) Bei Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes darf der Chauffeur von ihm unbekannten Fahrgästen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 20

Beförderungs-
pflicht

Die Taxichauffeure haben Fahraufträge, die sie auf öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden.

§ 21

Lärm-
belästigung

Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen. Funkanlagen und Autoradios dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeugs nicht störend hörbar sind.

III. Fahrzeuge

§ 22

Zusatz-
ausrüstung

¹ Taxifahrzeuge müssen folgende Zusatzausrüstung aufweisen:

- Fahrtschreiber
- Taxameter
- Taxikennleuchte
- Schild «Ausser Betrieb»
- Namensschild des Chauffeurs

² Taxifahrzeuge mit A-Bewilligung haben mindestens 4 Türen aufzuweisen. Der Taxameter muss auch in der Dunkelheit ablesbar sein. Das Strassenverkehrsamt prüft die Fahrzeuge auf ihre Eignung als Taxi und kontrolliert

die Zusatzausrüstung. Sie erstellt zuhanden der Stadtpolizei einen Abnahmebericht.

³ Taxameter dürfen nur von konzessionierten Firmen repariert und plombiert werden.

§ 23

Bei der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten. Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt werden.

Taxikennleuchte

§ 24

Nicht in Betrieb stehende Taxis sind mit dem Schild «Ausser Betrieb» zu kennzeichnen.

Ausser Betrieb

C. Besondere Bestimmungen für Standplatztaxis

§ 25

¹ Die Standplätze auf öffentlichem Grund werden vom Stadtrat mit dem Erteilen der A-Bewilligung zugewiesen. Der Stadtrat berücksichtigt bei der Zuweisung insbesondere die Anzahl der vorhandenen Standplätze, die Verkehrsverhältnisse und das öffentliche Interesse.

Standplätze,
Platzordnung

² Die Polizeiabteilung ist ermächtigt, eine Platzordnung zu erlassen.

³ Aus wichtigen Gründen können Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt oder aufgehoben werden. Bei vorübergehender oder dauernder Aufhebung von Standplätzen sind bereits bezahlte Gebühren anteilmässig zurückzuerstatten.

⁴ Die Taxihalter haben die ihnen zugewiesenen Standplätze beim Bahnhof zu den Hauptankunftszeiten der Züge, auch nachts, zu belegen. Kommt ein Halter dieser Pflicht nicht nach, so kann die Polizeiabteilung den Platz vorübergehend oder dauernd einem anderen Taxihalter zuweisen. Bereits bezahlte Gebühren sind anteilmässig zurückzuerstatten.

§ 26

Freie Wahl
der Taxis Die auf Standplätzen aufgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

§ 27

Besondere
Anlässe Bei besonderen Anlässen können zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 28

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes wird, soweit nicht anders geregelt, der Polizeiabteilung übertragen.

§ 29

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Polizeiabteilung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 30

Straf-
bestimmungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen sich darauf stützende Anordnungen oder Tarife werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

§ 31

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Taxireglement vom 17. November 1964 aufgehoben.

Zug, 3. Juli 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Oswald Weber

Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. August 1990

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Begriff	3
§ 2 Bewilligungspflicht	3
§ 3 Bewilligungsarten	3
B. Gemeinsame Bestimmungen	
I. Taxihalter	
§ 4 Anforderungen	4
§ 5 Dauer der Bewilligung	4
§ 6 Gebühren	4
§ 7 Tarifordnung	4
§ 8 Taxihalter	5
§ 9 Entzug der Bewilligung	5
II. Taxichauffeure	
§ 10 Bewilligungspflicht	5
§ 11 Anforderungen	5
§ 12 Aushilfschauffeure	5
§ 13 Bewilligungsgesuch	6
§ 14 Ausweis	6
§ 15 Meldepflicht von Mutationen	6
§ 16 Entzug des Chauffeurausweises	6
§ 17 Angebot von Taxifahrten	7
§ 18 Ausführen von Taxifahrten	7
§ 19 Fahrpreis	7
§ 20 Beförderungspflicht	8
§ 21 Lärmbelästigung	8
III. Fahrzeuge	
§ 22 Zusatzausrüstung	8
§ 23 Taxikennleuchte	9
§ 24 Ausser Betrieb	9
C. Besondere Bestimmungen für Standplatztaxis	
§ 25 Standplätze, Platzordnung	9
§ 26 Freie Wahl der Taxis	10
§ 27 Besondere Anlässe	10
D. Schlussbestimmungen	
§ 28 Vollzug	10
§ 29 Rechtsmittel	10
§ 30 Strafbestimmungen	10
§ 31 Inkrafttreten	10

